

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 06.10.2022      Geschäftszeichen: II 76-1.74.3-2/21

**Nummer:  
Z-74.3-214**

**Geltungsdauer**  
vom: **6. Oktober 2022**  
bis: **6. Oktober 2027**

**Antragsteller:**  
**B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH**  
**Lauchhammer**  
Bockwitzer Straße 85  
01979 Lauchhammer

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-  
Anlagen) wassergefährdender Stoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist der beschichtete oder ausgekleidete "B+F Auffangbehälter" der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer zur Verwendung bzw. Anwendung als abflusslose Rückhalteeinrichtung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe.

(2) Der Auffangbehälter besteht aus Stahlbetonfertigteilen (Auffangwanne und Schachtaufbau) gemäß MVV TB C 2.1.5.4 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Anlage 2 und Anlage 3. Der Auffangbehälter wird mit Beschichtungen oder Auskleidungen im Inneren des Auffangbehälters eingesetzt, die für die jeweilige Anwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(3) Die Auffangwanne ist flüssigkeitsundurchlässig mit

- Beschichtungssystemen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.12 oder
- Betonschutzplatten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.21 oder
- einer Auskleidung aus nichtrostendem Stahl gemäß Anlage 2 und den hinterlegten Angaben des Antragstellers

beschichtet oder ausgekleidet. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind bei der Beschichtung oder Auskleidung mit Betonschutzplatten zu beachten.

Die Verfahren zur Herstellung der Auskleidung der Betonfertigteile mit Betonschutzplatten oder nichtrostendem Stahl sind im DIBt hinterlegt. Änderungen an den hinterlegten Verfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Der Schachtaufbau ist gegebenenfalls, z. B. bei Verwendung des Auffangbehälters gegenüber betonangreifenden Flüssigkeiten, mit einem geeigneten Oberflächenschutzsystem zu schützen.

(4) Die Herstellung der Stahlbetonfertigteile und der Einbau der Beschichtung oder Auskleidung sowie gegebenenfalls des Oberflächenschutzsystems im Inneren der Stahlbetonfertigteile des Auffangbehälters erfolgen im Werk der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer, Bockwitzer Straße 85 in 01979 Lauchhammer.

Darüber hinaus darf die Beschichtung der Auffangwanne und des Schachtaufbaus mit einem Beschichtungssystem nach Abschnitt 1 (3) unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids, auch auf der Baustelle vorgenommen werden.

(5) Wanddurchführungen durch den beschichteten oder ausgekleideten Teil im Bereich der Auffangwanne sind mindestens 50 mm über dem höchsten zu erwartenden Flüssigkeitsspiegel angeordnet. Der Auffangbehälter wird in den Typen und Abmessungen gemäß Anlage 1 hergestellt.

(6) Die Auffangbehälter werden beschichtet oder ausgekleidet, inklusive aller Einbauten (z. B. elastomere Dichtung zwischen Auffangwanne und dem Schachtaufbau), mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>1</sup> auf die Baustelle geliefert. Mit jedem Auffangbehälter wird außerdem eine Kopie des Genehmigungsbescheids des jeweils verwendeten Beschichtungssystems oder der Auskleidung mitgeliefert.

(7) Der Auffangbehälter darf sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien eingesetzt werden.

(8) Der Auffangbehälter wird ins Erdreich eingebaut und ist unter bestimmten, in diesem Bescheid geregelten Voraussetzungen mit Straßenfahrzeugen befahrbar. Der Auffangbehälter darf nur außerhalb stark befahrener Verkehrsflächen verwendet werden.

<sup>1</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

(9) Der Auffangbehälter besteht aus Komponenten, die mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup> entsprechen.

(10) Die Auffangbehälter werden mit einem Schild mit nachfolgenden Angaben auf die Baustelle geliefert:

- Name und Typ: B+F Auffangbehälter >Typ<
- Bescheidnummer Z-74.3-214
- Name und Werkzeichen des Herstellers:
- Becken-Kennziffer (BKZ):
- Auffangvolumen:
- Eingebaute Beschichtung oder Auskleidung: >Angabe der jeweiligen Bescheidnummer oder der Werkstoffnummer bei nichtrostendem Stahl<

(11) Beim Lagern, Abfüllen oder Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten darf der Auffangbehälter nur verwendet/angewendet werden, wenn die Technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage (TRGS 727<sup>3</sup>) eingehalten sind.

(12) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 3 WHG<sup>4</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(13) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Planung einer Rückhalteeinrichtung, in der der Auffangbehälter verwendet/ angewendet werden soll, darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen (z. B. zur Gewährleistung der Auftriebssicherung) bzw. Montagepläne für den Einbau der Auffangbehälter durch einen fachkundigen Planer anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

(2) Innerhalb der Planung ist festzulegen, welcher Schutz des Auffangbehälters nach Abschnitt 1 (3) erforderlich ist. Dies ist dem Antragsteller in Vorbereitung der Baumaßnahme mitzuteilen. Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen werden durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>1</sup> vom Herstellwerk mit dem jeweiligen Auffangbehälter auf die Baustelle geliefert:

- Bezeichnung aller Komponenten und Bestandteile des Auffangbehälters unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 1 (3) dieses Bescheids,
- die konstruktive Zusammensetzung und die Abmessungen des Auffangbehälters unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids,

2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Fassung Januar 2016
4	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

- Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs (gemäß Vorschriften der AwSV<sup>5</sup>) auf Grundlage dieses Bescheids sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der eingesetzten Beschichtung oder Auskleidung,
- Protokolle bzw. Aufzeichnungen des ausführenden Betriebs (gemäß Vorschriften der AwSV) über den Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Beschichtungssystems oder der Auskleidung und
- Angabe des zulässigen Auffangvolumens des Auffangbehälters.

(3) Der Planer hat den für den Einbau Verantwortlichen auf der Baustelle in die in Abschnitt 2.2.1 (5) aufgeführten Kontrollen, die auf der Baustelle an jedem gelieferten Auffangbehälter vorgenommen werden müssen, einzuweisen.

(4) Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung der angelieferten Auffangbehälter ist so zu planen und auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen vorzunehmen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können.

(5) Der Einbau der Auffangbehälter ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß den Bestimmungen der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers zu planen. Der Auffangbehälter darf, bei vollflächiger Auflagerung auf einer lastverteilenden Unterlage und geeigneter Einbindung in den Baugrund, als mit Straßenfahrzeugen befahrbar geplant werden, jedoch außerhalb stark befahrener Verkehrsflächen.

(6) Der Auffangbehälter nach Abschnitt 1 (2) hat die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit unter folgenden Bedingungen nachgewiesen:

- Rechenwert der Rissbreite:  $W_k = 0,2 \text{ mm}$
- Verkehrslasten:
  - Lastmodell 1 (Doppelachsfahrzeug) nach DIN EN 1991-2<sup>6</sup> und
  - SLW 60 nach DIN 1072<sup>7</sup>

unter der Voraussetzung, dass die

- Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.1 (5) für das jeweilige Objekt erfüllt sind,
- die Einbindung in den Baugrund (Hinterfüllung des Auffangbehälters) aus Kies mit Sand, mitteldicht, rund oder eckig besteht und
- die Bodenkennwerte, der Sohlwiderstand und die Grundwasserverhältnisse der jeweiligen Typenprüfung eingehalten werden.

## 2.2 Ausführung

### 2.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV) einschließlich seiner Fachkräfte muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult/ eingewiesen sein. Die Schulung/ Einweisung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Auffangbehälters hat der Antragsteller eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in diesem Bescheid und in der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers angegebenen Bestimmungen und Hinweise sind einzuhalten.

5	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
6	DIN EN 1991-2:2010-12 DIN EN 1991-2/NA:2012-08	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken; Deutsche Fassung EN 1991-2:2003 + AC:2010 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken
7	DIN 1072:1985-12	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen

(4) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.

(5) Der für den Einbau Verantwortliche auf der Baustelle hat an jedem gelieferten Auffangbehälter mindestens die im Folgenden aufgeführten Kontrollen vorzunehmen:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit des mitgelieferten "Abnahmeprüfzeugnis 3.1", der Übereinstimmungserklärung inklusive des maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichens und der Aufzeichnungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Beschichtungssystems oder der Auskleidung,
- Kontrolle der Abmessungen des Auffangbehälters einschließlich aller Einbauten und Vergleich mit den Angaben in den Anlagen dieses Bescheids,
- Kontrolle, dass die richtige den Anforderungen der jeweiligen LAU-Anlage entsprechende Beschichtung oder Auskleidung, siehe Abschnitt 1 (4) eingebaut wurde und diese mit der maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichnung (z. B. Ü-Kennzeichen) versehen ist,
- Kontrolle, dass die jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für das Beschichtungssystem oder die Auskleidung alle infrage kommenden wassergefährdenden Flüssigkeiten berücksichtigt, mit denen die Auffangwanne im jeweils eingebauten Zustand beaufschlagt werden kann,
- Kontrolle, dass im Einstiegsbereich der Auffangbehälter ein Schild gemäß Abschnitt 1 (10) angebracht ist.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren, zur Bauakte und zur Übereinstimmungserklärung für die Bauart nach Abschnitt 2.2.5 zu geben.

(6) Die Applikation eines Beschichtungssystems nach Abschnitt 1 (3) auf der Baustelle hat nach den Bestimmungen des Bescheids des jeweiligen Beschichtungssystems zu erfolgen.

(7) Installationen im Auffangbehälter, z. B. Zulaufrohrleitungen und deren Einbauabdichtung, müssen der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Beaufschlagungsbereich des Auffangbehälters mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (bis mindestens 50 mm über den höchsten zu erwartenden Flüssigkeitsspiegel) Befestigungen durch das Beschichtungssystem oder die Auskleidung nicht zulässig sind.

(8) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie dieses Bescheids und eine Kopie des Bescheids des jeweils im Auffangbehälter eingebauten Beschichtungssystems oder der Auskleidung sowie der Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers zu übergeben.

### **2.2.2 Unterlage**

Vor dem Einbau des Auffangbehälters ist die Eignung der Unterlage für den Auffangbehälter gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 2.1 (5) und (6) festzustellen. Die Unterlage darf darüber hinaus nicht von den zusätzlichen Festlegungen in den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers abweichen.

### **2.2.3 Einbau der Auffangbehälter**

(1) Der Auffangbehälter ist nach den Konstruktionsunterlagen gemäß Abschnitt 2.1 (1) sowie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers einzubauen.

(2) Der Auffangbehälter muss vollflächig auf der Unterlage nach Abschnitt 2.2.2 (Baugrund) gestellt werden.

(3) Die Fugen zwischen der Auffangwanne und dem Schachtaufbau des Auffangbehälters sowie zwischen den Fertigteilen des Schachtaufbaus sind durch Einlegen einer elastomeren Dichtung (Dichtband) oder eine Mörtelfuge gemäß Anlage 4 abzudichten.

(4) Die Teile des Auffangbehälters müssen werksseitig mit allen Einbauten und Anschlüssen versehen sein. Werksseitig eingebaute Einbauten und Anschlüsse dürfen nicht ausgetauscht werden.

(5) Beschädigte Auffangbehälter (z. B. Transportschäden (z. B. Risse, Kantenausbrüche), die die Schutzwirkung der Beschichtung oder Auskleidung nach Abschnitt 1 (3) beeinträchtigen) dürfen nicht eingebaut werden.

(6) Der Anschluss an Rohrinstallationen ist nach den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers vorzunehmen.

#### 2.2.4 Kontrolle der Ausführung

(1) Die Unterlage für den Auffangbehälter muss den Bestimmungen des Abschnitts 2.2.2 entsprechen. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage ist vor dem Einbau des Auffangbehälters (einmal je Auffangbehälter) nachzuweisen.

(2) Die Kontrolle der Ausführung der Rohrinstallationen erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung der Hinweise der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers.

(3) Vor und nach dem Einbau ist der Auffangbehälter visuell auf Beschädigungen des Beschichtungssystems, der Kunststoffauskleidung oder der Stahlauskleidung sowie auf Beschädigungen der Einbauteile des Auffangbehälters zu kontrollieren.

(4) Die Kontrolle der Dichtheit der eingebauten Auffangwanne erfolgt nach DIN 1999-100, Anhang A<sup>8</sup>.

(5) Während der Ausführung (Einbau des Auffangbehälters / Installation der Zulaufrohrleitung usw.) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage und Einbaus vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(6) Die Aufzeichnungen, einschließlich der Unterlagen nach Abschnitt 2.1 (2), müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

#### 2.2.5 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebauter Auffangbehälter) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) auf Grundlage der nachfolgenden Kontrollen erfolgen:

- Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß diesem Bescheid für die fachgerechte Ausführung der Bauart verwendet wurden sowie die Kennzeichnung der verwendeten Bauprodukte.
- Kontrollen der Ausführung nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.2.4.
- Kontrolle auf Richtigkeit der in der Bauakte hinterlegten Unterlagen gemäß Abschnitt 2.1 und ob die im Rahmen der Planung festgelegte Beschichtung oder Auskleidung im Auffangbehälter eingebaut wurde.
- Es ist zu kontrollieren, ob entsprechend den Konstruktionsunterlagen, z. B. gemäß Abschnitt 2.1 (5), und der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers gemäß Abschnitt 2.2.1 eingebaut wurde.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Bezeichnung der Bauart, Nummer Z-74.3-214,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des ausführenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 2.2.4),
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

<sup>8</sup> DIN 1999-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

- Besonderheiten,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieses Bescheids sowie einer Kopie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **3.1 Allgemeines**

(1) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" bzw. spätestens innerhalb von 3 Monaten bei Beanspruchungsstufe "hoch" erkannt und aus dem Auffangbehälter entfernt werden.

(2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist der Auffangbehälter zunächst visuell auf Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Der Auffangbehälter darf nur von Personen bedient werden, die für diese Tätigkeit unterwiesen sind.

(5) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Auffangbehälter sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(6) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems oder der Betonschutzplatten zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV**

##### **3.2.1 Inbetriebnahmeprüfung**

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 2.2.4 vor und nach dem Einbau des Auffangbehälters teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung des eingebauten Auffangbehälters erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche des Auffangbehälters.

(3) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweils eingebauten Beschichtungssystems oder Auskleidung).

##### **3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen**

(1) Die Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche des Auffangbehälters und der Kontrolle der Dichtheit der Auffangwanne nach DIN 1999-100, Anhang A<sup>8</sup>.



(2) Die Prüfung der Schutzwirkung der Stahlauskleidung erfolgt visuell. Die Prüfung der Schutzwirkung des Beschichtungssystems bzw. der Kunststoffauskleidung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung.

### 3.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 3.4 durchzuführen.

### 3.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden LAU-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und

- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1 (1) erfüllt.

(3) Für Ausbesserungsarbeiten sind die Materialien gemäß Abschnitt 1 (3) zu verwenden.

(4) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Beschichtungssystems oder der Auskleidung mit Betonschutzplatten sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung des eingesetzten Abdichtungssystems flüssigkeitsundurchlässig wiederherzustellen.

(5) Be- bzw. geschädigte Teile der Stahlauskleidung sind auszutauschen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Seiffarth

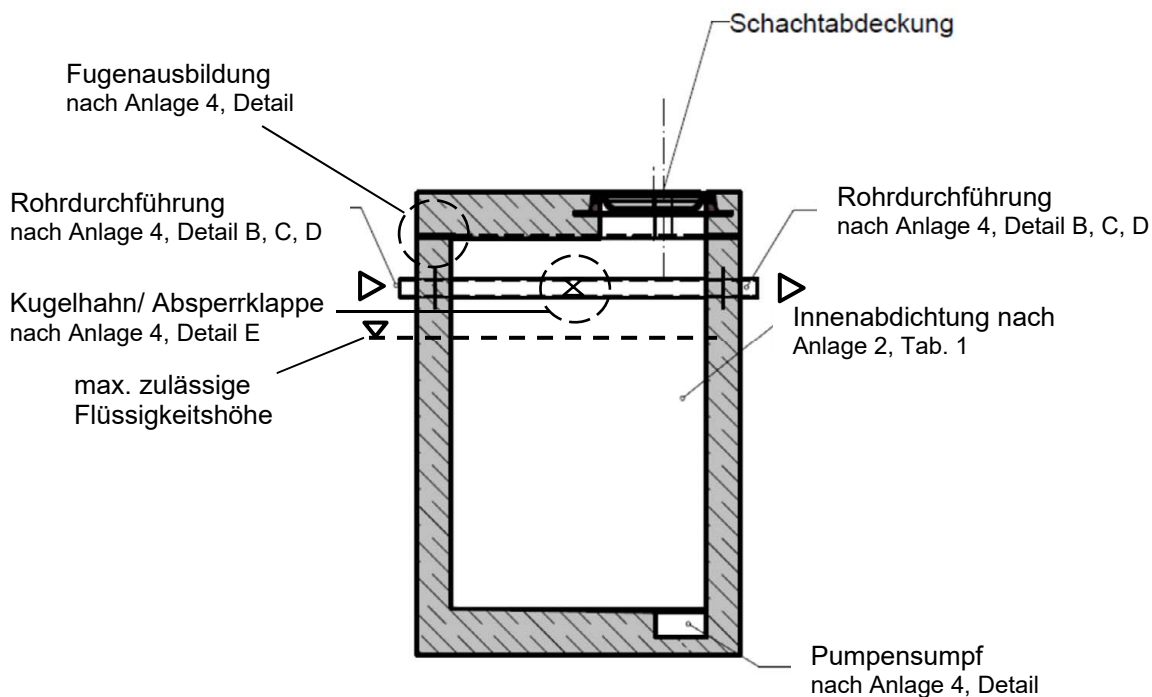


Tabelle 1: Elementtypen mit lichten Abmessungen und Auffangvolumen (gemäß hinterlegten Angaben)

	Elementtyp 1	Elementtyp 2	Elementtyp 3
<b>Auffangvolumen</b>	0,7 m <sup>3</sup> bis 13,75 m <sup>3</sup>	13,75 m <sup>3</sup> bis 32,40 m <sup>3</sup>	32,40 m <sup>3</sup> bis 56,70 m <sup>3</sup>
<b>Länge</b>	1,00 m bis 2,50 m	2,50 m bis 4,00 m	4,00 m bis 6,00 m
<b>Breite</b>	1,00 m bis 2,50 m	2,50 m bis 3,00 m	3,00 m bis 3,50 m
<b>Höhe</b>	1,20 m bis 2,70 m	2,50 m bis 3,00 m	bis 3,00 m
<b>Wandstärke</b>	20 cm	25 cm	30 cm
<b>Bodenstärke</b>	20 cm	25 cm	30 cm
<b>Deckenstärke</b>	25 cm	30 cm	30 cm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.3-214

B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Elementtypen, Abmessungen, Auffangvolumen

Anlage 1

Tabelle 1: Kennwerte, Zusammensetzungen und Eigenschaften

Bezeichnung	Zusammensetzung und Eigenschaft
<b>Auffangwanne<sup>3</sup></b>	
– Beton	Beton nach Eigenschaften gemäß MVV TB <sup>1</sup> C 2.1.4.3 – Druckfestigkeitsklasse des Betons: C 35/45 – Expositionsklassen des Betons: innen: XC4, XF2, WF, außen: XC4, XD3, XF4, WA
– Bewehrung	B500B (hochduktil) gemäß hinterlegten Angaben – Stabstahl nach DIN 488-2 <sup>2</sup> gemäß MVV TB <sup>1</sup> C 2.1.3.1
– Stahlbetonfertigteile	Stahlbetonfertigteile gemäß der MVV TB <sup>1</sup> C 2.1.5.4
<b>Innenabdichtung</b>	
– Beschichtungssystem	Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.12 mit einer Rissüberbrückungsfähigkeit von größer/gleich 0,3 mm. Die jeweilige maximal zulässige Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen.
– Auskleidung mit Betonschutzplatten	Betonschutzplatten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.21. Die jeweilige maximal zulässige Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen.
– Stahlauskleidung <sup>3</sup>	≥ 3 mm Stahlbleche (nichtrostender Stahl der Werkstoff-Nr.: 1.4301, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4562 oder 1.4571) nach DIN EN 10088-2 <sup>4</sup>
<b>Schachtaufbau<sup>3</sup></b>	
– Beton-Abdeckelement (Deckenplatte)	Beton-Abdeckelement nach den Bestimmungen dieses Bescheids und dem objektbezogenen statischen Nachweis sowie den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers gemäß hinterlegten Angaben
– Einstieg- und Kontrollschächte	DIN EN 1917 <sup>5</sup> und DIN V 4034-1 <sup>6</sup> gemäß MVV TB <sup>1</sup> B 2.2.6.3
– Schachtabdeckung	B125 bis D400 nach DIN EN 124 <sup>7</sup> / DIN 1229 <sup>8</sup> (je nach Belastung)
– Elastomerdichtung (Dichtband) oder Mörtelfuge	DIN EN 681-1 <sup>9</sup>
– Gitterrost-Abdeckelement (alternativ zu Beton-Abdeckelement)	Gitteroste nach den Bestimmungen dieses Bescheids und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers gemäß den hinterlegten Angaben (Belastung entsprechend statischem Nachweis)

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | MVV TB:2021/1   | Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - DIBt -, vom 17. Januar 2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022  |
| 2 | DIN 488-2:2009-08   | Betonstahl - Betonstabstahl  |
| 3 | Gemäß hinterlegten Angaben  |  |
| 4 | DIN EN 10088-2:2014-12  | Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung   |
| 5 | DIN EN 1917:2003-04<br>DIN EN 1917 Ber. 1:2004-05<br>DIN EN 1917 Ber. 2:2008-08 | Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton<br>Berichtigungen zu DIN EN 1917:2003-04<br>Einstieg- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1917:2002, Berichtigung zu DIN EN 1917:2003-04; Deutsche Fassung EN 1917:2002/AC:2008 |
| 6 | DIN V 4034-1:2004-08  | Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle - Typ 1 und Typ 2 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität;   |
| 7 | Normenreihe DIN EN 124  | Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Teil 1 bis Teil 6   |
| 8 | DIN 1229:2015-09  | Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Sicherung des Deckels oder Rostes im Rahmen   |
| 9 | DIN EN 681-1:2006-11  | Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Teil 1: Vulkanisierter Gummi   |

B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe	Anlage 2
Kennwerte, Zusammensetzungen und Eigenschaften	

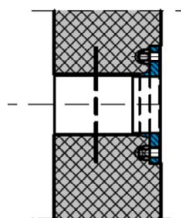
Tabelle 1: Kennwerte, Zusammensetzungen, Eigenschaften – Fortsetzung Anlage 2

Bezeichnung	Zusammensetzung und Eigenschaft
Installationen in der Auffangwanne	
– Kunststoffrohre	PE oder PP mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-40.23-...)
– Stahlrohre <sup>3</sup>	flüssigkeitsdicht verschweißte Rohre aus warm- und kaltgewalztem Blech (nichtrostender Stahl der Werkstoff-Nr.: 1.4301, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4562 oder 1.4571) nach DIN EN 10088-2 <sup>4</sup>
– Armatur <sup>3</sup>	Absperrklappe nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Leckrate A nach DIN EN 12266-1 <sup>10</sup>
Transport- und Montagemittel	gemäß den hinterlegten Angaben entsprechend statischem Nachweis
Ringraumdichtung, Kugelhahn, Typenschild, Füllstandsanzeige oder Warnanlagen-system, Pumpsystem gemäß Angaben des Antragstellers	

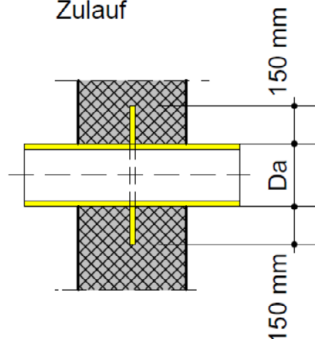
<sup>10</sup> DIN EN 12266-1:2012-06 Industriearmaturen - Prüfung von Armaturen - Teil 1: Druckprüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien; Verbindliche Anforderungen

B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe	Anlage 3
Kennwerte, Zusammensetzung und Eigenschaften – Fortsetzung Anlage 2	

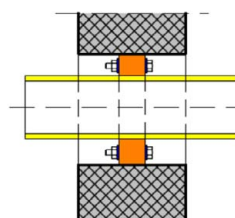
Detail "B"  
 Flanschanschluß



Detail "C"  
 Zulauf

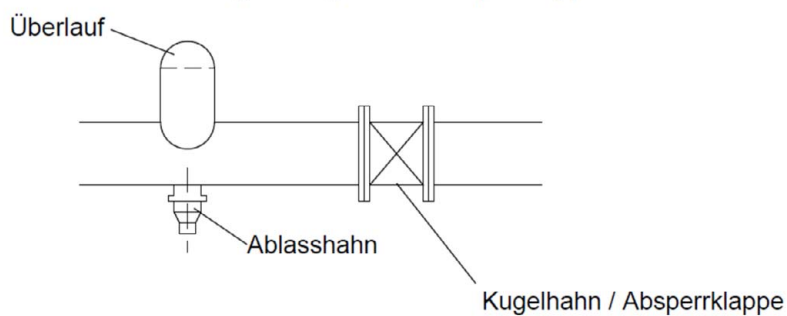


Detail "D"  
 Zulauf Ringraumdichtung

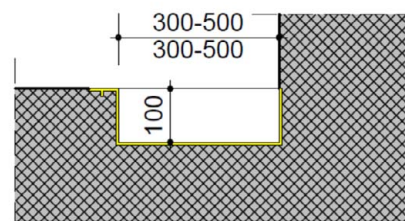


Detail "E"

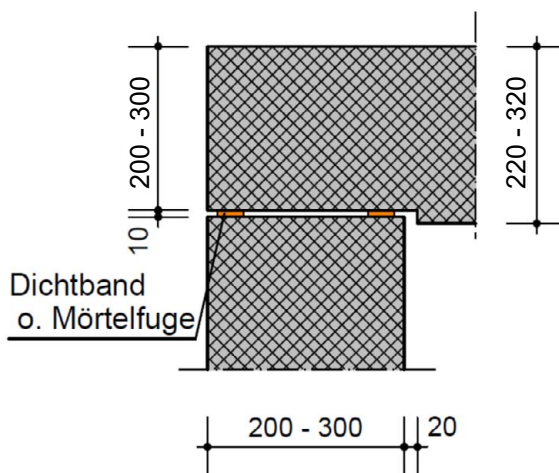
Durchverrohrung mit Kugelhahn / Absperrklappe



Detail Pumpensumpf



Detail Fugenausbildung

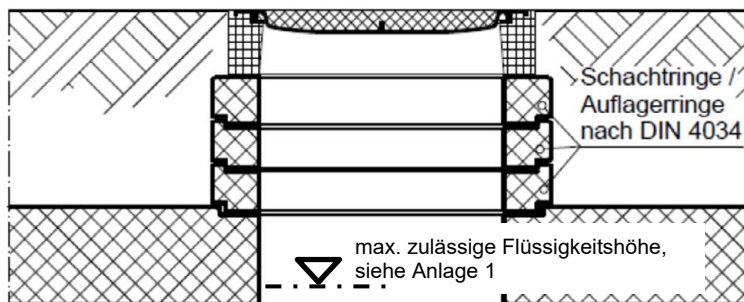


B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

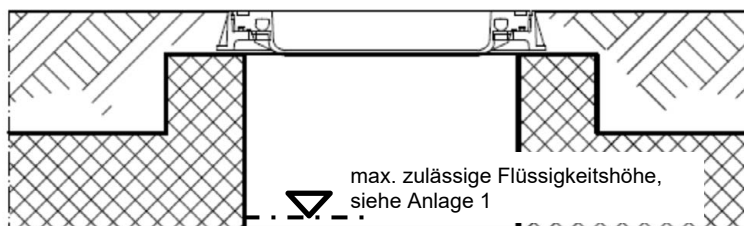
Details in Bezug zu Anlage 1

Anlage 4

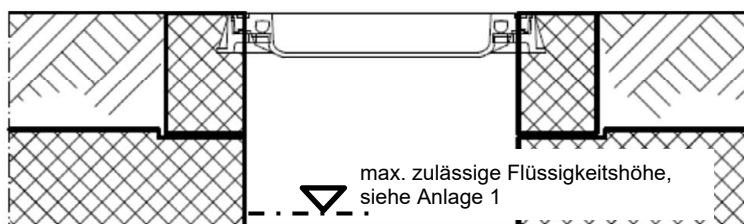
Aufgesetzte Schacht-  
 abdeckung mit aufgesetzten  
 Schachtringen



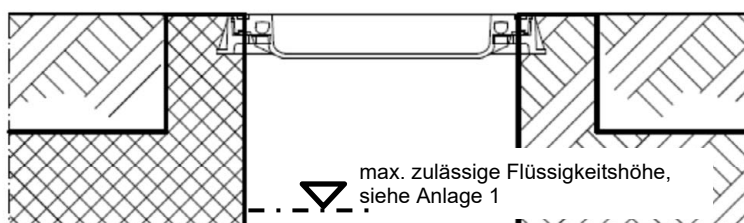
Aufgesetzte Schacht-  
 abdeckung mit aufbetonierten  
 Schachthals



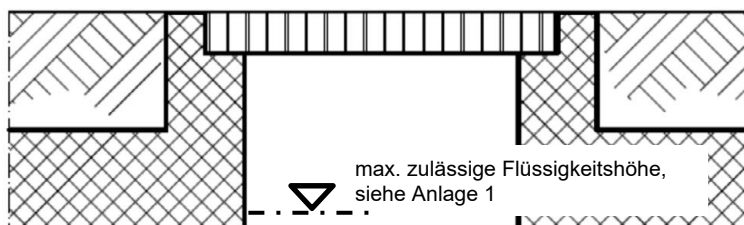
Einbetonierte Schacht-  
 abdeckung mit aufgesetzten  
 Schachthalsrahmen



Einbetonierte Schacht-  
 abdeckung mit aufbetonierten  
 Schachthals



Gitterroste mit aufbetonierten  
 Schachthals



Der Schutz des Schachtaufbaus mit einem geeigneten Oberflächenschutzsystem ist gemäß Abschnitt 1 (3) dieses Bescheids gegebenenfalls vorzusehen.

B+F Auffangbehälter zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen  
 (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Beispiele für Schachtaufbauten, Detail

Anlage 5